



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
Bundessektion Hochschullehrer
1010 Wien, Gonzagagasse 12

e-mail office.bs13@goed.at
Tel.: 01 53 33 340-116 Fax: -124
www.bs13.goed.at

An die
Rektoren
und Dienststellenausschüsse für Unilehrer
der Universitäten
und Univ. der Künste

Wien, 10. Oktober 2003

Betreff: Bezugsumwandlung für zukunftsichernde Maßnahmen
gem. § 3 Abs. 1 Zif. 15 lit. a EStG 1988

Magnifizenz !
Liebe Kollegen!

Gem. § 3 Abs. 1 Zif. 15 lit. a EStG 1988 sind Ausgaben des Arbeitgebers für zukunftsichernde Maßnahmen, die dazu dienen, seine ArbeitnehmerInnen oder deren Familie für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder Todes abzusichern, steuerlich begünstigt. Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit, dafür pro ArbeitnehmerIn €300,- pro Jahr oder €25,- pro Monat aufzuwenden.

Die Vorteile der Zukunftssicherung kommen auch dann zum Tragen, wenn der Arbeitgeber keine zusätzlichen Aufwendungen für die Absicherung seiner ArbeitnehmerInnen tätigt, sondern das Modell in Form der „Bezugsumwandlung“ angewandt wird, d. h. dass die ArbeitnehmerInnen zustimmen, dass von ihren Bezügen vor Steuer €25,- pro Monat überwiesen werden.

Daraus ergeben sich Vorteile für:

ArbeitnehmerInnen - Zukunftssicherung und Ertrag aus der Steuerbegünstigung durch Reduktion der Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Dienstgeber – grundsätzlich aufwandsneutral bzw. Ersparnis beim Dienstgeberbeitrag zum FamilienLastenausgleichsfond (DB zum FLAF), den die Universität abzuführen hat.

Die **Bundessektion 13 „Hochschullehrer“** konnte nach zähen Gesprächen dem von den Lehrer-Bundessektionen 11 und 14 bzw. der Bundessektion 3 für Allgemein Bedienstete betreffend Umsetzung des Modells mit der Ressortleitung abgeschlossen Rahmenvertrag (s.h. Anhang) auch beitreten, das zur Konsequenz hat, dass nunmehr das gesamte Universitätspersonal diese Vorteile in Anspruch nehmen kann. Die Voraussetzungen für die Eingabe im Bundesrechenamt sind durch einen Erlass des BMFin., GZ 68 6000/08-VI/8/02 (Punkt 3), der bereits im November des Vorjahres an die Dienstbehörden ergangen ist, geregelt.

Dem Schreiben der Bundesfachgruppe „Universitäten...“ der BS 3 an die Rektoren war am 11. Juli 2003 als Beispiel die Information der Österr. Beamten-Versicherung (ÖBV) betreffend der Vorteile des Zukunftssicherungsmodells angeschlossen, aber auch UNIQUA oder Merkur bieten solche Modelle an. Grundsätzlich entscheiden die DienstnehmerInnen, für welchen Anbieter sie sich entscheiden. Natürlich könnten die Dienststellenausschüsse auch Rahmenverträge mit einer einzelnen Versicherung abschließen, was ev. verwaltungsvereinfachend ist.

Die BS 13 ersucht um Kenntnisnahme des Modells, das sowohl von Beamten als auch VB aller Verwendungsarten in Anspruch genommen werden kann. Prinzipiell sollte lt. Rahmenvertrag §9 der Dienstgeber, d.h. die Universitätsleitung ein Bezugsumwandlungsangebot, das exemplarisch (für eine Zentralstelle) in der Beilage angefügt ist, dem Dienstnehmer anbieten. Auch die bei Abschluss nötige Einverständniserklärung eines Dienstnehmers ist in der Beilage ganz am Schluss zu finden. Die Information der DienstnehmerInnen könnte auch über die örtlichen gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse bzw. vor allem Personalvertretungsorgane erfolgen.

Auf Grund der geänderten Rechtslage durch das UG 2002 mit 01. 01. 2004 werden sich BS 3 und BS 13 bzw. die Betriebsräte erlauben, rechtzeitig mit allen Rektoren betr. Abschluss eigener Rahmenverträge, durch die alle Universitätsbediensteten, also auch die bisher im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit beschäftigten, eingebunden werden, Kontakt aufzunehmen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung und gewerkschaftlichen Grüßen

Dr. Andrea Kdolsky eh.
Vorsitzende der Bundessektion

DI Dr. Herbert Sassik eh.
Stv. Vorsitzender

Dr. Gert-Michael Steiner eh.
Stv. Vorsitzender

der BS 13 der GÖD

ERWEITERUNGSVEREINBARUNG

zum

RAHMENVERTRAG

zwischen der Republik Österreich, **Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur** (in der Folge als Dienstgeber bezeichnet) und den Bundessektionen Unterrichtsverwaltung und Wissenschaft – **BS 3**, Höherer Schule – **BS 11** und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen - **BS 14** in der **Gewerkschaft öffentlicher Dienst** (in der Folge als Dienstnehmervertreter bezeichnet) über die Bezugsumwandlung für die Bediensteten aus dem Bereich des Bundesministeriums für **Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Der oben stehende Rahmenvertrag wird durch Beitritt der BS 13 Hochschullehrer erweitert. Damit erhält § 2 folgende Neufassung:

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf **Beamte, Vertragsbedienstete, LehrerInnen und UniversitätslehrerInnen** aus dem Bereich des **Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**.

Wien, am 3. Oktober 2003

.....
Für die GÖD-BS 13

.....
Für den Bundesminister

RAHMENVERTRAG

zwischen der Republik Österreich, **Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur** (in der Folge als Dienstgeber bezeichnet) und den Bundessektionen Unterrichtsverwaltung und Wissenschaft – **BS 3**, Höherer Schule – **BS 11** und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen - **BS 14** in der **Gewerkschaft öffentlicher Dienst** (in der Folge als Dienstnehmervertreter bezeichnet) über die Bezugsumwandlung für die Bediensteten aus dem Bereich des Bundesministeriums für **Bildung, Wissenschaft und Kultur**

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist, dass der **Dienstgeber** seinen **Bediensteten** eine **Zukunftssicherung** gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 **einräumt**. Damit soll eine steuerfreie vermögensrechtliche Absicherung für den Risikofall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes erreicht werden. Die Zukunftssicherung wird den Bediensteten durch Bezugsumwandlung (anteiliger Bezugsverzicht des Bediensteten zu Gunsten einer zukunftssichernden Leistung) ermöglicht.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf **Beamte, Vertragsbedienstete und LehrerInnen** aus dem Bereich des **Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**.

(2) Die Bezugsumwandlung gilt nur für folgende vom Dienstgeber ausgewählte zukunftssichernde Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988:

1. Er- und Ablebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren,
2. reine Erlebensversicherungen mit einer Laufzeit bis zum Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters (56,5 bzw. 61,5 Jahre),
3. Beiträge, die der Dienstgeber für die im § 78 a VBG genannten Dienstnehmer direkt an Pensionskassen zahlt (Arbeitnehmerbeiträge) und
4. Zusatzunfall- und Krankenversicherungen.

§ 3 Nachweis- und Mitteilungspflicht

Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist der Einverständniserklärung (§ 4) anzuschließen. Der Bedienstete hat dem Dienstgeber jede versicherungs-vertragliche Änderung unter Vorlage einer Ausfertigung der geänderten Versicherungspolizze unverzüglich mitzuteilen.

Bewirkt der Dienstnehmer durch vertragswidriges Handeln, dass vom Dienstgeber die Bezugsumwandlung zu Unrecht als steuerfrei behandelt wurde, haftet er für die vom Dienstgeber aus diesem Grunde zu leistende Nachversteuerung.

§ 4 Leistungsverpflichtung

(1) Der Dienstgeber verpflichtet sich, für Leistungen gemäß § 2 im Falle einer entsprechenden, ihm gegenüber abgegebenen schriftlichen Einverständniserklärung (§ 5) eines Bediensteten (§ 2), zu Lasten der dem Bediensteten als Dienstnehmer im jeweiligen Kalendermonat zustehenden Bezugsansprüche, laufend monatlich einen Betrag von bis zu einem Zwölftel des steuerfreien Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988, unmittelbar an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, abzuführen (Bezugsumwandlung).

(2) Die Leistung des Dienstgebers erfolgt durch Überweisung auf ein in der Einverständniserklärung anzuführendes inländisches Bankkonto der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse. Direkt Zahlungsverpflichteter ist der Dienstgeber.

(3) Die monatlichen Leistungen des Dienstgebers an die in der Einverständniserklärung des Bediensteten bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, auf Grund des gegenständlichen Vertrages, sind Bestandteil der Bezugszahlungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer für den betreffenden Monat. Die für den betreffenden Kalendermonat bestehenden Bezugsansprüche des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber, sind im Umfang der für den betreffenden Kalendermonat getätigten Leistungen des Dienstgebers, an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, abgegolten.

(4) Bei jenen Bediensteten, die vom Dienstgeber die Bezugsumwandlung im steuerfreien Höchstausmaß nach § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 verlangen - das sind derzeit jährlich €300,- bzw. monatlich €25,- - wird diese im Falle einer Erhöhung des im § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 genannten steuerfreien Betrages automatisch angehoben. Eine automatische Erhöhung unterbleibt, wenn es der Bedienstete schriftlich verlangt.

§ 5 Einverständniserklärung des Bediensteten

(1) Jeder Bedienstete (§ 2) hat das Recht für im § 2 genannte Leistungen schriftlich zu verlangen, dass ein Teil seiner Bezugsansprüche bis zur Höhe des im § 4 genannten Betrages vom Dienstgeber statt an ihn, mit schuldbefreiender Wirkung für den Dienstgeber, an eine in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse abgeführt wird.

(2) Die schriftliche Erklärung des Bediensteten hat die Höhe der gewünschten Bezugsumwandlung (derzeit maximal €25,- pro Monat), die Versicherungsanstalt oder Pensionskasse und deren Konto bei einer inländischen Bank, auf das der Betrag zu überweisen ist, sowie die Bezeichnung des Versicherungsvertrages zu enthalten. Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung der steuerfreien Bezugsumwandlung der Einverständniserklärung anzuschließen.

(3) Die Leistungsverpflichtung (§ 4) wird für den Dienstgeber, sofern ihm nicht wesentliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem, auf das Einlegen der vollständigen Einverständniserklärung in der zuständigen Personalstelle, zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

§ 6 Widerruf durch den Bediensteten

(1) Jeder Bedienstete (§2) hat das Recht, sein Verlangen (§ 5) jederzeit schriftlich zu widerrufen.

(2) Der Widerruf wird dem Dienstgeber gegenüber mit dem, auf den Eingang der Widerrufserklärung in der zuständigen Personalstelle, zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

(3) Die Pflicht des Dienstgebers, zur Erbringung der im § 4 angeführten Leistung an die in der Einverständniserklärung (§ 5) bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, endet mit diesem Zeitpunkt.

(4) Die Verständigung der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse von dem Widerruf gegenüber dem Dienstgeber, obliegt dem Bediensteten. Das Versicherungsverhältnis des Bediensteten wird durch die Widerrufserklärung gegenüber dem Dienstgeber nicht berührt.

(5) Nach einem derartigen Widerruf kann ein neuerliches Verlangen gemäß § 5 erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten gestellt werden.

§ 7 Ruhen der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht des Dienstgebers (§ 4) besteht nicht für Kalendermonate, in denen dem Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber überhaupt keine Bezugsansprüche zustehen oder seine Bezugsansprüche unter dem im § 4 Abs. 1 genannten Betrag liegen oder – aus welchem Grunde auch immer - er über seine Bezugsansprüche nicht rechtswirksam verfügen kann.

(2) Mit dem Ruhen oder Enden (§ 8) der Leistungspflicht (§ 4) des Dienstgebers, trifft den Bediensteten diese Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, soweit er dieses nicht ruhend stellt oder beendet.

§ 8 Enden der Leistungspflicht

- (1) Die Leistungspflicht des Dienstgebers endet im Einzelfall,
- a) mit dauerndem Wechsel des Bediensteten in ein anderes Ressort oder in eine ausgegliederte Einrichtung,
 - b) mit Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand,
 - c) mit Beendigung des Dienstverhältnisses des Bediensteten.

(2) Dieser Vertrag kann überdies vom Dienstgeber gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres erklärt werden. Die Bediensteten sind hiervon vom Dienstgeber in geeigneter Weise zu verständigen. Die Verständigung der Bediensteten kann auch auf elektronischem Wege oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Der **Dienstgeber** verpflichtet sich seinen **Dienstnehmern** (§ 2) ein **Bezugsumwandlungsangebot** vorzulegen, dass diese mittels Einverständniserklärung annehmen können.

(2) Dieser Vertrag tritt mit 1. März 2003 in Kraft.

Wien, am

Für die GÖD-BS 3

Für die GÖD-BS 11

Für die GÖD-BS 14

.....
Für den Bundesminister

BEZUGSUMWANDLUNGSANBOT

der Republik Österreich, **Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur** (in der Folge als Dienstgeber bezeichnet) an die Dienstnehmer aus dem Bereich des **Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist, dass der Dienstgeber seinen Bediensteten eine Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 einräumt. Damit soll eine **steuerfreie vermögensrechtliche Absicherung** für den Risikofall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes erreicht werden. Die Zukunftssicherung wird den Bediensteten durch **Bezugsumwandlung** (anteiliger Bezugsverzicht des Bediensteten zu Gunsten einer zukunftssichernden Leistung) ermöglicht.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf Lehrer, Beamte und Vertragsbedienstete aus dem Bereich des Bundesministeriums **für Bildung, Wissenschaft und Kultur**.

(2) Die Bezugsumwandlung gilt nur für folgende vom Dienstgeber ausgewählte zukunftssichernde Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988:

1. Er- und Ablebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren,
2. reine Erlebensversicherungen mit einer Laufzeit bis zum Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters (56,5 bzw. 61,5 Jahre),
3. Beiträge, die der Dienstgeber für die im § 78 a VBG genannten Dienstnehmer direkt an Pensionskassen zahlt (Arbeitnehmerbeiträge) und
4. Zusatzunfall- und Krankenversicherungen.

§ 3 Nachweis- und Mitteilungspflicht

Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist der Einverständniserklärung (§ 4) anzuschließen. Der Bedienstete hat dem Dienstgeber jede versicherungsvertragliche Änderung unter Vorlage einer Ausfertigung der geänderten Versicherungspolizze unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leistungsverpflichtung des Dienstgebers

(1) Der Dienstgeber verpflichtet sich, für Leistungen gemäß § 2 im Falle einer entsprechenden, ihm gegenüber abgegebenen schriftlichen Einverständniserklärung (§ 5) eines Bediensteten (§ 2), zu Lasten der dem Bediensteten als Dienstnehmer im jeweiligen Kalendermonat zustehenden Bezugsansprüche, laufend monatlich einen Betrag von bis zu einem Zwölftel des steuerfreien Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988, unmittelbar an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, abzuführen (Bezugsumwandlung).

(2) Die Leistung des Dienstgebers erfolgt durch Überweisung auf ein in der Einverständniserklärung anzuführendes inländisches Bankkonto der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse. Direkt Zahlungsverpflichteter ist der Dienstgeber.

(3) Die monatlichen Leistungen des Dienstgebers an die in der Einverständniserklärung des Bediensteten bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, auf Grund des gegenständlichen Vertrages, sind Bestandteil der Bezugszahlungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer für den betreffenden Monat. Die für den betreffenden Kalendermonat bestehenden Bezugsansprüche des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber, sind im Umfang der für den betreffenden Kalendermonat getätigten Leistungen des Dienstgebers, an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, abgegolten.

(4) Bei jenen Bediensteten, die vom Dienstgeber die Bezugsumwandlung im steuerfreien Höchstausmaß nach § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 verlangen - das sind derzeit jährlich €300,- bzw. monatlich €25,- - wird diese im Falle einer Erhöhung des im § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 genannten steuerfreien Betrages automatisch angehoben. Eine automatische Erhöhung unterbleibt, wenn es der Bedienstete schriftlich verlangt.

§ 5 Vertragsabschluss durch Einverständniserklärung des Bediensteten

(1) Jeder Bedienstete (§ 2) hat das unbefristete Recht für im § 2 genannte Leistungen dieses Bezugsumwandlungsanbot durch Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung anzunehmen. Mit dem Vertragsabschluss verlangt der Bedienstete, dass ein Teil seiner Bezugsansprüche bis zur Höhe des im § 4 genannten Betrages vom Dienstgeber statt an ihn, mit schuldbefreiender Wirkung für den Dienstgeber, an eine in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse abgeführt wird.

(2) Die **schriftliche Erklärung** des **Bediensteten** hat die **Höhe** der gewünschten **Bezugsumwandlung** (derzeit maximal €25,- pro Monat), die Versicherungsanstalt oder Pensionskasse und deren Konto bei einer inländischen Bank, auf das der Betrag zu überweisen ist, sowie die Bezeichnung des Versicherungsvertrages zu enthalten. Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung der steuerfreien Bezugsumwandlung der Einverständniserklärung anzuschließen.

(3) Die Leistungsverpflichtung (§ 4) wird für den Dienstgeber, sofern ihm nicht wesentliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem, auf das Einlagen der vollständigen Einverständniserklärung in der zuständigen Personalstelle, zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

§ 6 Widerruf durch den Bediensteten

- (1) Jeder Bedienstete (§2) hat das Recht, sein Verlangen (§ 5) jederzeit schriftlich zu widerrufen.
- (2) Der Widerruf wird dem Dienstgeber gegenüber mit dem, auf den Eingang der Widerrufserklärung in der zuständigen Personalstelle, zweitfolgenden Monatsersten wirksam.
- (3) Die Pflicht des Dienstgebers, zur Erbringung der im § 4 angeführten Leistung an die in der Einverständniserklärung (§ 5) bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, endet mit diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Verständigung der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse von dem Widerruf gegenüber dem Dienstgeber, obliegt dem Bediensteten. Das Versicherungsverhältnis des Bediensteten wird durch die Widerrufserklärung gegenüber dem Dienstgeber nicht berührt.
- (5) Nach einem derartigen Widerruf kann ein neuerliches Verlangen gemäß § 5 erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten gestellt werden.

§ 7 Ruhen der Leistungspflicht

- (1) Die Leistungspflicht des Dienstgebers (§ 4) besteht nicht für Kalendermonate, in denen dem Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber überhaupt keine Bezugsansprüche zustehen oder seine Bezugsansprüche unter dem im § 4 Abs. 1 genannten Betrag liegen oder – aus welchem Grunde auch immer - er über seine Bezugsansprüche nicht rechtswirksam verfügen kann.
- (2) Mit dem Ruhen oder Enden (§ 8) der Leistungspflicht (§ 4) des Dienstgebers, trifft den Bediensteten diese Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, soweit er dieses nicht ruhend stellt oder beendet.

§ 8 Enden der Leistungspflicht

- (1) Die Leistungspflicht des Dienstgebers endet im Einzelfall,
 - a) mit dauerndem Wechsel des Bediensteten in ein anderes Ressort
 - b) mit Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand,
 - c) mit Beendigung des Dienstverhältnisses des Bediensteten.
- (2) Der Bezugsumwandlungsvertrag endet überdies durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung kann von jedem Vertragsteil ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Dienstgeber kann die Bediensteten auch auf elektronischem Wege oder in anderer geeigneter Weise von der Kündigung verständigen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Der Bezugsumwandlungsvertrag wird mit Abgabe der Einverständniserklärung (§ 5) zwischen dem Dienstgeber und dem Bediensteten (§ 2) – frühestens aber mit 1. März 2003 - wirksam.

Wien, am 1. März 2003

.....
Für den Bundesminister

Familien-, Vorname, Akad. Grad	
Geburtsdatum	
Dienststelle	
Telefonnummer	
Ordnungsbegriff	

An

Dienstbehörde	
Personalstelle	
Ort	

Einverständniserklärung

Ich nehme das Bezugsumwandlungsangebot der Republik Österreich, Bundesminister für Finanzen vom 1. März an und verlange auf Grundlage dieser Vereinbarungen, eine monatliche Gehaltsumwandlung in Höhe von

EURO (maximal EURO 25,--)

durchzuführen.

Der umgewandelte Bezugsteil ist als Leistung für folgenden Versicherungsvertrag zu erbringen:

Datum:	PolizzenNr.:
Versicherungsanstalt, bzw. Pensionskasse:	

Die Leistung des Dienstgebers erfolgt durch direkte Überweisung auf ein Bankkonto der vorgenannten Versicherungsanstalt bzw. Pensionskasse,

Kontonummer:	Bankverbindung:	BLZ: .
--------------	-----------------	--------

Mir sind die Bestimmungen dieses Bezugsumwandlungsangebotes bekannt und ich verpflichte mich zu deren Einhaltung. Ich nehme daher zur Kenntnis, dass keine Zahlungen des Dienstgebers an die Versicherungsanstalt oder Pensionskasse erfolgen, wenn die Leistungspflicht des Dienstgebers (§ 4) widerrufen ist, ruht oder endet.

Eine Ausfertigung der Versicherungspolize ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die steuerfreie Behandlung der Bezugsumwandlung der Einverständniserklärung angeschlossen. Jede versicherungsvertragliche Änderung werde ich unter Vorlage einer Ausfertigung der geänderten Versicherungspolize der zuständigen Personalstelle (§ 5) unverzüglich mitteilen.

Datum, Unterschrift